

Ehrenordnung SV Hohenkammer 1947 e.V.



1. Vereinsehrungen

Der SV Hohenkammer 1947 e.V.

(nachfolgend SVH oder Verein genannt) würdigt besondere Verdienste um den Verein durch die Verleihung folgender Ehrenzeichen/-titel:

- Ehrennadel
- Ehrenmitgliedschaft

Um den Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, ist bei der Verleihung der Ehrungen ein strenger Maßstab anzulegen. Die für die Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und der Auszeichnung würdig sein.

2. Ehrung für treue Mitglieder

Der SVH ehrt seine Mitglieder für ihre Vereinstreue nach den Jahren der Mitgliedschaft wie folgt:

- 15 Jahre: Ehrennadel in Bronze – Urkunde
- 25 Jahre: Ehrennadel in Silber – Urkunde
- 50 Jahre: Ehrennadel in Gold – Urkunde
- 60 Jahre: gerahmte Ernennungsurkunde zum Ehrenmitglied

Die Verleihung der Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen in einer öffentlichen Vereinsveranstaltung. Die Würdigung des zu Ehrenden übernimmt der 1. oder 2. Vorstand. Kann die oder der zu Ehrende an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen, erfolgt die nachträgliche Ehrung bei einem Besuch durch ein Vorstandsmitglied.

3. Verleihung der Ehrungen und Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Das Vorschlagsrecht für Ehrungen obliegt den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern.

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Interesse des Vereines sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen vorzunehmen. Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken.

4. Überregionale Ehrungen

Der Vorstand des SVH kann die in den Ehrenordnungen des BLSV und des BFV vorgesehenen Ehrungen für seine verdienten Mitarbeiter und ehrenamtlich tätigen Mitglieder beantragen. Der Vorstand des SVH schlägt dem Landkreis Freising verdiente Sportler und langjährig ehrenamtlich tätige Mitglieder zur Ehrung vor.

5. Geburtstagsjubiläen

- a) Mitglieder des SVH oder besonders verdiente Förderer des Vereins werden zu folgenden Geburtstagen mit Glückwünschen bedacht: 65 / 70 / 75 / 80 / alle weiteren fünf Jahre.
Den Jubilaren wird hier eine Glückwunschkarte und ein kleines Präsent vom Vorstand überreicht.
- b) Zu Geburtstagsjubiläen anderer Vereine, wenn der SVH zu Feierlichkeiten offiziell eingeladen wird, wird ein Präsent überreicht.

6. Todesfälle

- a) Beim Tod eines Ehrenmitglieds wird der Verstorbene mit einem Blumengebinde bei der Trauerfeier geehrt.
- b) Für besonders verdiente Mitglieder (aktive Mitglieder, ehrenamtlich tätige Mitglieder, Gründungs- und Ehrenmitglieder) kann der Ausschuß über eine weitergehende Ehrung (z. B. Todesanzeige, Nachruf) nach freiem Ermessen entscheiden.

7. Einhaltung der Ehrenordnung

Für die Einhaltung der Ehrenordnung ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter verantwortlich.

8. Aberkennung

- a) Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehrenmitgliedschaft aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck kann nur in Eilfällen von Seiten der Vorstandschaft vorläufig ausgesprochen werden.
- b) Eine Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

9. Schlussbestimmungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen - soweit nicht zwingend - über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt, aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

10. Inkrafttreten der Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung wurde vom Vereinsausschuss am 06.03.23 beschlossen. Sie tritt am 01.04.2023 in Kraft.